



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Alle Hauptzollämter

Direktion V  
**Zollrecht**

Bearbeitet von:  
Rainer Kaiser

Dienstgebäude:  
Stubbenhuk 3  
20459 Hamburg

Telefon: 0228 303-51010  
Fax: 0228 303-98651  
E-Mail: DV.gzd@zoll.bund.de  
beBPo: Generalzolldirektion

Postanschrift:  
Postfach 11 32 44  
20432 Hamburg

Datum: 28. Mai 2026

Betreff **Erleichterungen und Vereinfachungen bei Versandanmeldungen**  
Bezug  
Anlagen 1 Handreichung der GZD zu Anschluss-T1  
GZ **GZD-Z 3510-2025.00031-0017-GZD\_DV.A.4-0017**  
(bei Antwort bitte angeben)

## I. Verfügung

### I.1 Handlungsanweisung/Inkrafttreten

Die GZD hat

- nach Gesprächen mit Hauptzollämtern, Zollämtern und Wirtschaftsverbänden Möglichkeiten gefunden, die Handhabung fremdsprachiger Warenbeschreibungen in Versandanmeldungen zu erleichtern und zu vereinheitlichen,
- Möglichkeiten gefunden, wie insbesondere bei Sammelsendungen die Angabe des Empfängers in der Versandanmeldung in vertretbarem Maße bundesweit weiter vereinfacht werden kann,

- festgelegt, dass der zugelassene Empfänger im Versandverfahren anlässlich des Wareneingangs nicht prüfen muss, ob die in der Versandanmeldung genannten Warennummern und Warenbezeichnungen tatsächlich zutreffend sind,
- im Gespräch mit der EU-Kommission eine Vereinfachung für Wirtschaftsbeteiligte bei der Anwendung von Stempeln im Betriebskontinuitätsverfahren erreicht und
- in Gesprächen mit der EU-Kommission und der Schweiz eine erleichterte Anmeldung für Umzugsgut erzielt.

Diese nachfolgend näher erläuterten Regelungen sind ab 1. Juli 2026 bundesweit einheitlich von allen deutschen Zollstellen, die eine Rolle im Versandverfahren wahrnehmen, verbindlich anzuwenden.

Hauptzollämter werden gebeten, ihre Zollämter/Abfertigungsstellen zu informieren. Die GZD unterrichtet die Wirtschaftsverbände entsprechend.

## **I.2 Anwendungsbereich**

Die neuen Regelungen gelten vorerst nur für Versandanmeldungen T1/T2/T2F (ohne TIR-Verfahren), die in Deutschland abgegeben werden.

Es handelt sich bei den genannten Vereinfachungen um Angebote der GZD an Wirtschaftsbeteiligte. Wirtschaftsbeteiligte können diese Verfahrenserleichterungen bei Versandanmeldungen nutzen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Anmeldungen für andere Bereiche (Ausfuhr, Einfuhr und vorübergehende Verwahrung) bleiben von den neuen Versandregelungen unberührt.

Die speziellen Regelungen zu „Sprache der Warenbezeichnung“ in Versandanmeldungen T1/T2/T2F haben Vorrang vor den allgemeinen Regelungen zur Amtssprache Deutsch in § 87 AO.

## **I.3 Sprache der Warenbezeichnung in Versandanmeldungen**

### I.3.1 Grundsätzliche Erleichterungen:

Versandanmelder T1/T2/T2F haben die freie Wahl, ob sie Warenbezeichnungen in deutscher oder englischer Sprache anmelden.

Bei englischsprachigen Warenbezeichnungen kann die Abgangszollstelle im Rahmen ihrer Prüfung bei Bedarf im Einzelfall ergänzende deutschsprachige Warenbezeichnungen beim Versandanmelder T1/T2/T2F nachfordern.

Versandanmelder T1/T2/T2F können auch englischsprachige Warenbezeichnungen ergänzt um automatisiert erstellte deutschsprachige Übersetzungen anmelden. In diesen Fällen fordert die Abgangszollstelle ergänzende deutschsprachige Warenbezeichnungen nur nach, wenn die englischsprachige Warenbezeichnung in Verbindung mit der automatisiert erstellten deutschsprachigen Übersetzung für die Prüfung der Abgangszollstelle nicht ausreicht.

### I.3.2 Erleichterungen bei Ausfuhrwaren:

Enthält die Versandanmeldung T1/T2/T2F Waren, die bereits von einer Zollstelle in der EU zur (Wieder-)Ausfuhr überlassen wurden, können Versandanmelder T1/T2/T2F und Abgangszollstellen im Versandverfahren darauf vertrauen, dass die Ausfuhrzollstelle Warenbezeichnungen bereits geprüft und für ordnungsgemäß befunden hat.

Daher können Warenbezeichnungen aus der (Wieder-)Ausfuhranmeldung in der jeweiligen Sprache der (Wieder-)Ausfuhranmeldung unverändert in die Versandanmeldung T1/T2/T2F übernommen werden.

Versandanmelder T1/T2/T2F und Abgangszollstellen müssen diese Warenbezeichnungen in der Versandanmeldung nicht erneut prüfen.

### I.3.3 Erleichterungen bei Anschluss-T1:

Die Abgangszollstelle des T1-Vorverfahrens (EU oder Land des gemeinsamen Versandverfahrens<sup>1</sup>) hat die Daten der Versandanmeldung einschließlich Nämlichkeitsmittel und Warenbeschreibung geprüft und entsprechend den im gesamten NCTS-Raum geltenden einheitlichen Regeln durch Überführung der angemeldeten Waren ins Versandverfahren für ordnungsgemäß befunden.

Wird das T1-Vorverfahren in Deutschland beendet und sollen diese Waren unverändert oder aufgeteilt mit in Deutschland eröffneten Versandverfahren T1 weiter befördert werden (Anschluss-T1), wird die bereits durchlaufene Prüfung bei der Abgangszollstelle des T1-Vorverfahrens anerkannt.

Daher kann der Versandanmelder T1 in bestimmten Fällen die Warenbeschreibung aus dem T1-Vorverfahren in der Sprache des T1-Vorverfahrens und ggf. den Zollverschluss aus dem T1-Vorverfahren in das neue deutsche Anschluss-T1 übernehmen.

Näheres ist der beigefügten Handreichung der GZD zu entnehmen.

## **I.4 Erleichterungen bei der Angabe des Empfängers in Versandanmeldungen**

### I.4.1 Erleichterung bei der Pflichtangabe des Empfängers:

Die Angabe des Empfängers in der Versandanmeldung (13 03 000 000) ist nach UZK-DA Anhang B ein Pflichtfeld.

Die GZD bietet Wirtschaftsbeteiligten an, eine spezifische Erleichterung in den IT-Anforderungen für NCTS (DDNTA) zu nutzen, nach der die Angabe des letzten bekannten Empfängers in Versandanmeldungen nur verpflichtend ist, wenn der Empfänger in der EU, in einem Land des gemeinsamen Versandübereinkommens, in Andorra oder in San Marino ansässig ist.

Ist der Empfänger außerhalb dieser Länder ansässig, ist die Empfängerangabe in der Versandanmeldung freiwillig.

Möchten Wirtschaftsbeteiligte diese Erleichterung nutzen, müssen sie die nachfolgenden Besonderheiten berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Unterscheidung/unterscheidung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Unterscheidung/unterscheidung_node.html)

#### I.4.2 Besonderheit bei der Angabe des Empfängers in Versandanmeldungen **ohne** referenzierten Ausfuhrvorgang:

Es sind auf Einzelsendungsebene anzugeben: Vorname/Name bzw. Firma und vollständige Anschrift der Partei, der die Waren letztendlich geliefert werden.

Wenn über alle Einzelsendungen die Angaben zum Empfänger identisch sind, ist dieser Empfänger nur einmal auf der Sammelsendungsebene anzugeben.

Sind die Angaben zum letztendlichen Empfänger nicht bekannt oder liegen sie nur unvollständig vor oder sind sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, reicht es aus, dass der Versandanmelder den letzten ihm mit vollständigen Angaben bekannten Empfänger angibt.

#### I.4.3 Besonderheit bei der Angabe des Empfängers in Versandanmeldungen **mit** referenziertem Ausfuhrvorgang:

Im Ausfuhrverfahren ist die Angabe des Empfängers grundsätzlich verpflichtend.

Fall A:

Im referenzierten Ausfuhrvorgang ist ein Empfänger auf Kopfebene angegeben und gilt demnach für den gesamten Ausfuhrvorgang.

Dann ist dieser Empfänger aus dem Ausfuhrvorgang in der Versandanmeldung in der Einzelsendung anzugeben, die auf den Ausfuhrvorgang als Vorverfahren referenziert. Ist der Empfänger bei allen Einzelsendungen der Versandanmeldung identisch, ist er auf Sammelsendungsebene anzugeben.

Fall B:

Im referenzierten Ausfuhrvorgang sind mehrere unterschiedliche Empfänger im Bestimmungsland auf Warenpositionsebene angegeben.

Im Versandverfahren ist die Angabe von Empfängern auf Warenpositionsebene nicht möglich. Daher ist hilfsweise der letzte gemeinsame Empfänger aller Waren des Ausfuhrvorgangs im Bestimmungsland (z.B. Logistik-Hub) als Empfänger in der Versandanmeldung in derjenigen Einzelsendung anzugeben, die in der Versandanmeldung auf den Ausfuhrvorgang als Vorverfahren referenziert.

#### I.4.4 Besonderheit bei der Angabe des Empfängers in Versandanmeldungen mit Sicherheitsdaten beim Ausgang (ASumA):

In dieser kombinierten Anmeldung muss der tatsächliche Endempfänger der Ware grundsätzlich angegeben werden, da die Sicherheitsdaten diese Angabe verpflichtend fordern.

Ausnahme: Sofern ein Empfänger noch unbekannt ist, da ein „an Order blanko indossiertes, begebbares Konnossement“ vorliegt, kann dieser Umstand durch die Angabe „Zusätzliche Information“ mit dem Code ‚30600‘ angegeben werden.

#### **1.5 Prüfung von Warennummer / Warenbezeichnung durch zugelassene Empfänger**

Die EU-Kommission hat festgelegt, dass die Entscheidungen der Abgangszollstelle (einschließlich der Billigung von Warennummern und Warenbezeichnungen) als Herrin des Versandverfahrens für das gesamte Versandverfahren im gemeinsamen NCTS-Raum maßgebend und bindend sind und es nachfolgenden Stellen im Laufe des Versandverfahrens nicht zusteht, die Entscheidungen der Abgangszollstelle in Frage zu stellen oder zu korrigieren<sup>2</sup>.

Entsprechend haben auch Bestimmungszollstellen und zugelassene Empfänger in Deutschland nicht die Pflicht, bei Ankunft der Waren im Versandverfahren die von der Abgangszollstelle gebilligten Warennummern und Warenbezeichnungen auf Richtigkeit zu prüfen.

Ist der zugelassene Empfänger der Meinung, dass die angekommene Ware hinsichtlich Warennummer oder Warenbeschreibung von der Versandanmeldung abweicht, gibt er seine Meinung im Entladekommentar an die Bestimmungszollstelle weiter.

---

<sup>2</sup> Verschlussänderungen bleiben bei Bedarf im gegebenen rechtlichen Rahmen möglich

Ist die Bestimmungszollstelle der Meinung, dass eine unzutreffende Warenbeschreibung oder ein unzutreffender HS-Code in der Versandanmeldung vorliegt, wählt sie den Kontrollerggebniscode „A5“ (Abweichungen) und erläutert der Abgangszollstelle die Abweichung (E-VSF Z 3510 Abs. 52 Absatz 3 Buchstabe e).

### **1.6 Anwendung von Stempeln im Betriebskontinuitätsverfahren**

Auf Initiative der GZD hat die EU-Kommission entschieden, dass Wirtschaftsbeteiligte im Betriebskontinuitätsverfahren nur noch jeweils das Deckblatt stempeln müssen, sofern die Dokumente fest verbunden sind.

Die EU-Kommission veröffentlicht die Erleichterung in Kürze im EU-Versandverfahrenshandbuch Ziffer V.1.6.2.

### **1.7 Vereinfachte Anmeldung von Umzugsgut**

Die EU-Kommission und die Eidgenössische Zollverwaltung haben dem folgenden Vorschlag der GZD für eine vereinfachte Anmeldung von Umzugsgut zugestimmt:

Für Haushaltsgegenstände bei internationalen Umzügen kann die Angabe „Umzugsgut“, ergänzt durch eine der Sendung beigefügte Inventarliste, als Warenbezeichnung akzeptiert werden.

Der obligatorische 6-stellige Warencode muss jedoch auch für Umzugsgut grundsätzlich deklariert werden. Zu diesem Zweck wird die Verwendung geeigneter technischer Warencodes (z. B. Kapitel 98/99 der Kombinierten Nomenklatur, falls zutreffend) toleriert.

Die EU-Kommission veröffentlicht die Vereinfachung in Kürze im EU-Versandverfahrenshandbuch Ziffer IV.2.4.

## **II. Weiterführende Hinweise**

Die GZD hat das neue Sprachenregime für Versandanmeldungen so gestaltet, dass ein möglicher Mehraufwand für die zollseitige Prüfung englischsprachiger Warenbezeichnungen durch Arbeitserleichterungen bei Ausfuhrwaren und Anschluss-T1 ausgeglichen wird.

Erste Erfahrungen mit den neuen Erleichterungen können bei Bedarf im Rahmen der bundesweiten Dienstbesprechung Versand vom 29. - 30. September 2026 ausgetauscht werden.

Die neuen Versandregelungen werden in die zollinternen Standard-Arbeitsschrittblätter, in zoll.de, in die Dienstvorschriften E-VSF Z 3510 und E-VSF Z 3455 sowie in das EDI-Handbuch aufgenommen.

Die GZD-Experten für Einfuhr, Ausfuhr, vorübergehende Verwahrung, Risikoanalyse, ASumA und ATLAS-Versand haben zugestimmt.

Im Auftrag

Kuhr

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage zur bundesweiten GZD-Verfügung vom 27. Mai 2026

GZD-Z 3510-2025.00031-0017-GZD\_DV.A.4-0017

## **Beispielfälle und Prüfschema zur Regelung Anschluss-T1**

### I. Beispielfall Vorverfahren T1 Türkei -> Deutschland mit Raumverschluss

#### I.1 Situation:

Das in der Türkei eröffnete T1-Versandverfahren ist mit Zollverschluss (Raumverschluss) gesichert, die dort angemeldete Warenbezeichnung ist Türkisch. Die Sendung aus der Türkei wird von einem zugelassenen Empfänger in Deutschland angenommen, der selbst auch zugelassener Versender ist.

#### I.2 Variante „Intermodaler Verkehr ohne Entladung bei Ankunft in Deutschland“:

- Bei Ankunft der Waren beim zugelassenen Empfänger in Deutschland wird lediglich das Beförderungsmittel gewechselt, die Ware selbst aber nicht berührt (z.B. Waren in Containern oder Wechselbrücken).
- Der zugelassene Empfänger in Deutschland prüft, ob der türkische Zollverschluss immer noch zweckentsprechend angelegt und einwandfrei ist. Durch den unverletzten türkischen Raumverschluss kann er einfach bestätigen, dass es sich um die nämliche Ware des türkischen T1 handelt.
- Der zugelassene Versender in Deutschland belässt den unverletzten türkischen Raumverschluss an der Ware und verwendet diesen als Nämlichkeitsmittel für sein deutsches Anschluss-T1 weiter (E-VSF DV Z 0701 Abs. 59).
- Die Generalzolldirektion gewährt in diesem Fall folgende Erleichterungen:
  - Der zugelassene Versender in Deutschland und die deutsche Abgangszollstelle können darauf vertrauen, dass die türkische Abgangszollstelle im T1-Vorverfahren die Warenzeichnung und alle anderen Angaben der Versandanmeldung nach den gemeinsamen Regeln für T1-Verfahren geprüft und durch Überlassung ins Versandverfahren für ordnungsgemäß befunden hat.

- Die von der türkischen Abgangszollstelle gebilligte Warenbezeichnung kann in der Sprache der türkischen Versandanmeldung unverändert ins neue deutsche Anschluss-T1 übernommen werden.
- Der zugelassene Versender in Deutschland und die deutsche Abgangszollstelle müssen bei Weiterverwendung des türkischen Zollverschlusses die ins deutsche Anschluss-T1 übernommene türkische Warenbeschreibung nicht erneut prüfen, da in diesem Fall der türkische Zollverschluss für die Nämlichkeitssicherung der Waren maßgebend bleibt.

### I.3 Variante „Entladung bei Ankunft in Deutschland“:

- Der türkische Zollverschluss wird bei Ankunft in Deutschland entfernt, um die Waren beim zugelassenen Empfänger in Deutschland entladen zu können.
- Die türkischen Waren werden am zugelassenen Ort in Deutschland entladen und neu zusammengestellt für den Weitertransport mit einem oder mehreren neuen deutschen Anschluss-T1.
- Da der türkische Zollverschluss als Nämlichkeitsmittel nicht mehr zur Verfügung steht und die türkischen Waren beim zugelassenen Empfänger in Deutschland berührt wurden, ist der zugelassene Versender in Deutschland verpflichtet, für die deutschen Anschluss-T1 die Nämlichkeit der Waren neu zu sichern.
  - Option „Besonderer Verschluss“:  
Wählt der zugelassene Versender als Nämlichkeitsmittel für das deutsche Anschluss-T1 den besonderen Verschluss, muss die Warenbezeichnung weiter nur den allgemeinen Anforderungen des Datenelementes 18 05 000 000 im UZK-DA Anhang B<sup>3</sup> genügen, aber nicht den höheren Anforderungen des Artikels 302 Abs. 1 UZK-IA<sup>4</sup>.  
Die Generalzolldirektion gewährt hier Erleichterungen:

---

<sup>3</sup> „Es handelt sich um die übliche Handelsbezeichnung. Ist die Warennummer anzugeben, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass sie die Einreihung der Ware ermöglicht.“

<sup>4</sup> „Abweichend von Artikel 299 kann die Abgangszollstelle entscheiden, die in das Unionsversandverfahren übergeführten Waren nicht zu verschließen, sondern sich auf die Warenbeschreibung in der Versandanmeldung oder in den ergänzenden Unterlagen zu stützen, unter der Voraussetzung, dass diese Beschreibung so präzise ist, dass die Waren leicht identifiziert werden können und dass sie Angaben zur Menge und Art sowie zu besonderen Merkmalen wie den Seriennummern der Waren enthält“.

- Der zugelassene Versender in Deutschland und die deutsche Abgangszollstelle können darauf vertrauen, dass die Abgangszollstelle im T1-Vorverfahren die Warenzeichnungen bereits geprüft und für ordnungsgemäß befunden hat.
  - Von der türkischen Abgangszollstelle gebilligte Warenbezeichnungen können in der Sprache der türkischen Versandanmeldung unverändert in die neuen deutschen Anschluss-T1 übernommen werden.
  - Der zugelassene Versender in Deutschland und die deutsche Abgangszollstelle müssen die aus der türkischen Versandanmeldung übernommene Warenbeschreibungen bei Anmeldung des deutschen Anschluss-T1 nicht erneut prüfen.
- Option „Präzise Warenbezeichnung“:
- Die türkische Abgangszollstelle hatte durch die Nämlichkeitssicherung Zollverschluss die angemeldete Warenbeschreibungen nicht auf die höheren Anforderungen an die präzise Warenbezeichnung (Art. 39 Anlage I Versandübereinkommen<sup>5</sup>) geprüft.
- Dementsprechend kann der zugelassene Versender in Deutschland in diesem Fall die Warenbezeichnungen nicht ungeprüft in deutsche Anschluss-T1 übernehmen und insofern nicht vom T1-Vorverfahren profitieren.
- Da hier keine Erleichterungen gewährt werden können, bleibt es in diesem Fall die reguläre Pflicht des zugelassenen Senders in Deutschland als Anmelder selbst sicherzustellen, dass sämtliche Warenbezeichnungen im Anschluss-T1 die höheren Anforderungen aus Artikel 302 Abs. 1 UZK-IA vollständig erfüllen und die präzisen Warenbezeichnungen in deutscher oder englischer Sprache angemeldet werden.
- Entsprechend bleibt es in diesem Fall die Pflicht der deutschen

---

<sup>5</sup> Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens kann die Abgangszollstelle entscheiden, die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren nicht zu verschließen, sondern sich auf die Warenbeschreibung in der Versandanmeldung oder in den ergänzenden Dokumenten zu stützen, unter der Voraussetzung, dass diese Beschreibung so präzise ist, dass die Waren leicht identifiziert werden können und dass sie Angaben zur Menge und Art sowie zu besonderen Merkmalen wie den Seriennummern der Waren enthält.

Abgangszollstelle zu prüfen, ob sämtliche Warenbezeichnungen im Anschluss-T1 die vollständigen Anforderungen aus Artikel 302 Abs. 1 UZK-IA erfüllen und die präzisen Warenbezeichnungen in deutscher oder englischer Sprache angemeldet werden.

Die Generalzolldirektion empfiehlt allen zugelassenen Versendern in Deutschland den besonderen Verschluss als Nämlichkeitsmittel zu nutzen, um unnötige Mehrarbeit auf Anmelder- und Zollseite durch höhere Anforderungen an präzise Warenbeschreibungen zu vermeiden.

## II. Beispielfall Vorverfahren T1 Niederlande - Deutschland ohne Verschluss

### II.1 Situation:

Das in den Niederlanden eröffnete T1-Versandverfahren ist ohne eingetragenen Verschluss durch präzise Warenbeschreibung gesichert, die Warenbezeichnungen im niederländischen T1 sind teilweise Niederländisch und teilweise Englisch. Das T1 aus den Niederlanden wird von einem zugelassenen Empfänger in Deutschland angenommen, der selbst auch zugelassener Versender ist.

### II.2 Die Generalzolldirektion gewährt folgende Erleichterungen:

- Der zugelassene Versender in Deutschland und die deutsche Abgangszollstelle können darauf vertrauen, dass die niederländische Abgangszollstelle im T1-Vorverfahren die Warenzeichnungen und die vollständigen Anforderungen aus Artikel 302 Abs. 1 UZK-IA bereits geprüft und die angemeldeten präzisen Warenbezeichnungen durch Überlassung der Waren ins Versandverfahren für ordnungsgemäß befunden hat.
- Die von der niederländischen Abgangszollstelle gebilligten präzisen Warenbezeichnungen können in der Sprache/den Sprachen der niederländischen Versandanmeldung unverändert in die neuen deutschen Anschluss-T1 übernommen werden.
- Der zugelassene Versender in Deutschland und die deutsche Abgangszollstelle müssen die aus der niederländischen Versandanmeldung übernommene präzise

Warenbeschreibungen bei Eröffnung der deutschen Anschluss-T1 nicht erneut prüfen.

### III. Prüfschema für Versandanmelder / Abfertigungsbedienstete:

#### a) Prüffragen:

1. Welche gesetzlichen Anforderungen werden im Zeitpunkt der Erstellung der deutschen Versandanmeldung an die Warenbeschreibung gestellt, übliche Handelsbezeichnung oder höherwertige präzise Warenbeschreibung?
2. Welches der beiden Niveaus (übliche Handelsbezeichnung oder höherwertige präzise Warenbeschreibung) hat die Zollstelle im T1-Vorverfahren für die nämliche Ware bereits bestätigt?

#### b) Ergebnisse:

- Wird die Ware durch Zollverschluss/besonderen Verschluss gesichert (neuer Verschluss oder übernommener unverletzter Verschluss), reicht als Warenbeschreibung in jedem Fall die übliche Handelsbezeichnung aus. Da eine Zollstelle aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land des gemeinsamen Versandübereinkommens die Warenbezeichnung für die nämliche Ware im T1-Vorverfahren bereits gebilligt hatte, kann diese Warenbezeichnung als bereits zuvor nach gemeinsamen Regeln geprüft übernommen werden (Vermeidung von doppelten zollseitigen Prüfungen für die nämliche Ware).
- Soll anstelle des Zollverschlusses/besonderen Verschlusses die Nämlichkeitssicherung in Deutschland durch die Warenbeschreibung erfolgen, muss diese die höheren Anforderungen „so präzise, dass die Waren leicht identifiziert werden können und sie Angaben zur Menge und Art sowie zu besonderen Merkmalen wie den Seriennummern der Waren enthält“ erfüllen. Kommt ein T1-Vorverfahren ohne eingetragenen Zollverschluss/besonderen Verschluss in Deutschland an, hatte eine Zollstelle aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land des gemeinsamen Versandübereinkommens

diese präzise Warenbezeichnung für die nämliche Ware im T1-Vorverfahren nach den höheren gesetzlichen Anforderungen bereits gebilligt. Dann kann diese präzise Warenbezeichnung als bereits zuvor nach gemeinsamen Regeln geprüft übernommen werden (Vermeidung von doppelten zollseitigen Prüfungen für die nämliche Ware).